Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2659

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes
über die Errichtung einer Bundesanstalt
für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

- Nrn. 2131, 2385, 2523 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Arndt

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der vom Deutschen Bundestag in seiner 159. Sitzung vom 10. Juli 1951 angenommene Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird nach Maßgabe der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die nachstehenden Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 8. Oktober 1951

Der Vermittlungsausschuß

Kiesinger	**Dr. Arndt**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

der Beschlüsse zum

Entwurf eines Gesetzes

über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Beschlüsse des Bundestages in dritter Lesung	Beschlüsse des Vermittlungsausschusses
§ 5	§ 5
(3) Der Vorstand *kann allgemeine* Richtlinien aufstellen, nach denen der Präsident der Bundesanstalt (§ 26) die Geschäfte zu führen hat.	(3) Der Vorstand stellt Richtlinien auf, nach denen der Präsident der Bundesanstalt (§ 26) die Geschäfte zu führen hat.
§ 11	§ 11
Absatz 3 Satz 4:	Absatz 3 Satz 4:
Ist eine gemeinsame Gemeindeaufsichtsbehörde nicht vorhanden, und einigen sich die beteiligten Gemeindeaufsichtsbehörden nicht, so steht das Vorschlagsrecht der obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle zu.	Ist eine gemeinsame Gemeindeaufsichtsbehörde nicht vorhanden und einigen sich die beteiligten Gemeindeaufsichtsbehörden nicht, so steht das Vorschlagsrecht der obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle zu.
(6) Das Vorschlagsrecht für die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat steht für fünf Mitglieder der Bundesregierung, für *vier* Mitglieder dem Bundesrat und für *vier* Mitglieder den Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften zu.	(6) Das Vorschlagsrecht für die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat steht für fünf Mitglieder der Bundesregierung, für **weitere fünf** Mitglieder dem Bundesrat und für **drei** Mitglieder den Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften zu.
§ 21	§ 21
(1) Ist die ordnungsmäßige Durchführung der Aufgaben des Verwaltungsausschusses *des* Arbeitsamtes nicht gewährleistet, so kann auf Antrag des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes der Vorstand die Befugnisse des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes selbst übernehmen oder einer anderen Stelle übertragen.	(1) Ist die ordnungsmäßige Durchführung der Aufgaben des Verwaltungsausschusses **eines** Arbeitsamtes nicht gewährleistet, so kann auf Antrag des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes der Vorstand die Befugnisse des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes selbst übernehmen oder einer anderen Stelle übertragen.

Beschlüsse des Bundestages in dritter Lesung

§ 26

(1) Der Präsident der Bundesanstalt und sein ständiger Stellvertreter werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundesministers für Arbeit und nach Zustimmung der Bundesregierung ernannt und entlassen. Der Bundesminister für Arbeit hört vorher den Verwaltungsrat, von dessen Stellungnahme er nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abweichen kann.

(2) Die Präsidenten der Landesarbeitsämter und ihre ständigen Stellvertreter werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundesministers für Arbeit und nach Zustimmung der Bundesregierung ernannt und entlassen. Der Bundesminister für Arbeit hört vorher den Verwaltungsrat sowie die beteiligten Länderregierungen. Der Verwaltungsrat hat den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes zu hören. Der Bundesminister für Arbeit kann von der Stellungnahme des Verwaltungsrates nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abweichen.

§ 28

Die Direktoren der Arbeitsämter werden vom Vorstand nach Anhörung der Verwaltungsausschüsse des Arbeitsamtes und des Landesarbeitsamtes bestellt.

§ 37

(1) Auf die Übernahme der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern beschäftigten Beamten ist, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist, Kapitel V des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Be-

Beschlüsse des Vermittlungsausschusses

§ 26

(1) Der Präsident der Bundesanstalt und sein ständiger Stellvertreter werden **von dem** Verwaltungsrat **gewählt.** Sie werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung, **unter Berufung in das Beamtenverhältnis,** ernannt.

(2) **Der** Präsident des Landesarbeitsamtes und **sein** ständiger Stellvertreter werden von **dem Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes gewählt.** Sie werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung, **unter Berufung in das Beamtenverhältnis,** ernannt. **Die Bundesregierung hat zuvor** dem Verwaltungsrat **und den** beteiligten **Landesregierungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.**

(3) Der Direktor des Arbeitsamtes wird vom Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes gewählt und auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes vom Vorstand unter Berufung in das Beamtenverhältnis ernannt.

§ 28

entfällt

§ 37

(1) **Die** im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern beschäftigten Beamten **werden mit diesem Tage Beamte der Bundesanstalt. Im übrigen finden die Vorschriften des** Kapitels V des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und

Beschlüsse des Bundestages in dritter Lesung	Beschlüsse des Vermittlungsausschusses
soldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) *anzuwenden.*	des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) **Anwendung.**
(2) *Die* Bundesanstalt kann *von der Übernahme* Beamte *ausnehmen,*	(2) **Der Vorstand der** Bundesanstalt kann **innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes** Beamte **in den Wartestand versetzen,** die
1. die für den Dienst in der Bundesanstalt *von ihr nicht als* geeignet *angesehen werden,*	1. für den Dienst in der Bundesanstalt **nach ihren fachlichen Leistungen** nicht geeignet **sind. Der Einwand der Nichteignung soll in der Regel nicht gegenüber solchen Beamten erhoben werden, die vor dem 1. April 1948 in die Dienste eines Arbeitsamtes oder Landesarbeitsamtes getreten sind,**
2. die nach dem 31. März 1949 a) in einem Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt zu Beamten ernannt oder als solche befördert oder	2. nach dem 31. März 1949 a) in einem Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt zu Beamten **unter Verletzung der beamtenrechtlichen Vorschriften** ernannt oder als solche befördert oder
b) in ein Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt versetzt worden sind,	b) **aus anderen Verwaltungen** in ein Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt versetzt worden sind.
3. *deren Ernennung oder Beförderung den für die unmittelbaren Bundesbeamten geltenden Regelvorschriften nicht entspricht.*	**Der Vorstand kann diese Befugnisse nicht übertragen.**
	(3) Für die Beamten, die die Bundesanstalt nach Absatz 2 in den Wartestand versetzt, erstattet ihr das Land die Hälfte des Versorgungsaufwandes (Wartegeld, Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge).
	(4) Hinsichtlich der Beamten, die am 8. Mai 1945 einem Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt angehört haben, aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, hat die Bundesanstalt die Aufgaben wahrzunehmen, die dem Dienstherrn mit Rücksicht auf das frühere Beamtenverhältnis obliegen.
§ 38	§ 38
Beamte, die bei einer Dienststelle der Arbeitsverwaltung als Beamte mit Aufgaben, die nach diesem Gesetz der Bundesanstalt obliegen, beschäftigt waren, können auf ihren Antrag in die Bundesanstalt als Beamte übernommen werden, sofern sie sich in der Arbeitsverwaltung als geeignet erwiesen haben.	entfällt

Beschlüsse des Bundestages in dritter Lesung	Beschlüsse des Vermittlungsausschusses
§ 39	§ 39
(1) Soweit ein Beamter nicht bereits im Zeitpunkt des Übergangs seiner Dienststelle nach § 37 Absatz 1 übernommen wird, kann die Bundesanstalt mit Einverständnis des Beamten seine Abordnung zur Bundesanstalt bei der bisherigen Dienststelle beantragen; der Dienstherr hat diesem Antrag stattzugeben. (2) Spätestens bis zum 1. Oktober 1952 hat die Bundesanstalt den abgeordneten Beamten zu übernehmen oder im Falle seiner Ablehnung nach § 37 Absatz 2 seinem Dienstherrn wieder zur Verfügung zu stellen. Sie muß dies dem Beamten und seinem Dienstherrn mindestens einen Monat vorher mitteilen. Der abgeordnete Beamte ist bis zu dem gleichen Zeitpunkt berechtigt, zu seinem Dienstherrn zurückzutreten, wenn er diese Absicht der Bundesanstalt und seinem Dienstherrn mindestens einen Monat vorher mitteilt.	entfällt
§ 40	§ 40
Bei Anwendung des § 23 Absatz 1 Satz 3 des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) bleiben Anstellungen, Beförderungen und Festsetzungen des Besoldungsdienstalters unberücksichtigt, soweit sie den für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen widersprechen.	entfällt
§ 41	§ 41
(1) Die Bundesanstalt übernimmt vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an die Zahlung der aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung getragenen Ruhegehälter und Bezüge der Hinterbliebenenversorgung. *Ausgenommen von der Übernahme bleiben jedoch Bezüge, soweit sie im Einzelfalle höher sind als die Versorgungsbezüge, die gleich zu bewertenden unmittelbaren Bundesbeamten und ihren Hinterbliebenen nach den Vorschriften des Bundesbahnrechts zu gewähren sein würden.*	(1) Die Bundesanstalt übernimmt vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an die Zahlung der aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung getragenen Ruhegehälter und Bezüge der Hinterbliebenenversorgung.
§ 42	§ 42
(1) *Die Vorschriften des § 37 gelten entsprechend auch für*	(1) **Die bei den Arbeitsämtern und** Landesarbeitsämtern **beschäftigten** Angestellten und

Beschlüsse des Bundestages in dritter Lesung

die Angestellten und Arbeiter, denen gegenüber das Kündigungsrecht auf den Fall eines wichtigen Grundes beschränkt ist.

(2) Übernimmt die Bundesanstalt Angestellte und Arbeiter, denen nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden kann, nicht, so stellt dies für den Dienstherrn, bei dem der Angestellte oder Arbeiter tätig ist, keinen wichtigen Grund zur Lösung des Vertragsverhältnisses dar.

(3) Ansprüche, die dem Angestellten auf Grund der §§ 13 bis 16 des Abkommens zum Tarifvertrag der Angestellten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 3. März 1933 über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gewährleistet sind, bleiben erhalten.

§ 43

Die Bundesanstalt übernimmt die nicht unter § 42 fallenden Angestellten und Arbeiter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einer Dienststelle der Arbeitsverwaltung beschäftigt sind.

§ 44

Der Reichsstock für Arbeitseinsatz wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst. Sein Vermögen einschließlich der entsprechendenden seit dem 8. Mai 1945 aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung gebildeten Vermögen geht auf die Bundesanstalt über. Alle Werte und Unterlagen sind der Bundesanstalt auf Verlangen unverzüglich zuzuführen.

§ 45

(1) Eigentum und sonstige Vermögenswerte, die dem Deutschen Reiche zustanden und nach ihrer Zweckbestimmung bis zum 8. Mai 1945 überwiegend für Verwaltungsaufgaben im Sinne des § 1 bestimmt waren, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unentgeltlich auf die Bundesanstalt über. Das gleiche gilt für Vermögenswerte, die nach dem 8. Mai 1945 aus Mitteln der Arbeits-

Beschlüsse des Vermittlungsausschusses

Arbeiter **treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Dienst der Bundesanstalt.**

(2) Ansprüche, die dem Angestellten auf Grund der §§ 13 bis 16 des Abkommens zum Tarifvertrag der Angestellten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 3. März 1933 über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gewährleistet sind, bleiben erhalten.

§ 43

entfällt

§ 44

Der Reichsstock für Arbeitseinsatz wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst. Sein Vermögen, **sowie das** entsprechende seit dem 8. Mai 1945 aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung gebildete Vermögen **gehen** auf die Bundesanstalt über. Alle Werte und Unterlagen sind der Bundesanstalt auf Verlangen unverzüglich zuzuführen.

§ 45

unverändert

Beschlüsse des Bundestages in dritter Lesung

losenversicherung erworben und überwiegend für solche Verwaltungsaufgaben bestimmt worden sind.

(2) Die Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen über Vermögenswerte nach Absatz 1, die vor dem 1. Januar 1950 getroffen worden sind, und entsprechender auf gesetzlichen Vorschriften beruhender Rechtsänderungen bleibt unberührt. Dies gilt nicht

1. für Verfügungen oder Rechtsänderungen, die nach dem 19. April 1949 zu Gunsten eines Landes getroffen worden sind;
2. für Verfügungen oder Rechtsänderungen, durch die ein Land einen Vermögenswert nach Absatz 1 auf sich selbst, eine andere Gebietskörperschaft oder Körperschaft oder des öffentlichen Rechts des Landes, oder eine juristische Person des privaten Rechts übertragen hat, auf die das Land maßgeblichen Einfluß hat. Diese Verfügungen oder Rechtsänderungen werden wirksam, wenn der Bundesminister für Arbeit sie auf Vorschlag des Vorstandes der Bundesanstalt genehmigt.

(3) Erlöse, die einem Land in Zusammenhang mit einer nach Absatz 2 Satz 1 gültigen Verfügung oder Rechtsänderung zugeflossen sind, sind, sofern sie nicht dem Vermögen nach § 44 zugeführt worden sind, an die Bundesanstalt abzuführen. Das gleiche gilt für alle sonstigen Vorteile, die ein Land auf Grund eines Vermögenswertes nach Absatz 1 oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines solchen Vermögenswertes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben hat, das sich auf einen solchen Vermögenswert bezieht.

§ 46

(2) Liegt eine Benutzung oder Nutzung ohne Miet- oder Pachtvertrag vor, so kann die Bundesanstalt die miet- oder pachtweise Überlassung für eine Dauer bis spätestens zum 1. Oktober 1953 fordern.

Beschlüsse des Vermittlungsausschusses

unverändert

unverändert

unverändert

(4) Die nach dem 20. Juni 1948 entstandenen Verbindlichkeiten, die mit dem Vermögen gemäß Absatz 1 in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, gehen auf die Bundesanstalt über. Den Übergang und die Erfüllung der früher entstandenen Verbindlichkeiten dieser Art regelt ein Bundesgesetz.

§ 46

(2) Liegt eine Benutzung oder Nutzung ohne Miet- oder Pachtvertrag vor, so kann die Bundesanstalt die miet- oder pachtweise Überlassung für eine Dauer bis spätestens zum 1. **Januar 1954** fordern.

Beschlüsse des Bundestages in dritter Lesung

§ 52

(3) Für die Beisitzer des Spruchausschusses gelten die §§ 13 bis 16 entsprechend. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Mitglieder von Organen der Bundesanstalt können nicht Beisitzer sein.

§ 56

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1951, bezüglich der Vorschriften über den Verwaltungsrat, den Vorstand und den Präsidenten der Bundesanstalt sowie bezüglich der §§ 48 und 54 jedoch bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Am 1. Oktober 1951 treten die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften mit den zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen außer Kraft, insbesondere ....

Beschlüsse des Vermittlungsausschusses

§ 52

(3) Für die Beisitzer des Spruchausschusses gelten die §§ 13 bis 16 entsprechend. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Mitglieder von Organen der Bundesanstalt können nicht Beisitzer sein.

§ 56

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1952, bezüglich der Vorschriften über den Verwaltungsrat, den Vorstand und den Präsidenten der Bundesanstalt sowie bezüglich der §§ 48 und 54 jedoch bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Am 1. **Januar 1952** treten die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften mit den zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen außer Kraft, insbesondere ....